

Stadt Bexbach

Bebauungsplan

"Wohngebiet am Schützenhaus"

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz
und Artenschutzrechtlicher Vorprüfung
als Anlage zur Begründung gem. § 2a BauGB

Fassung für die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

(Stand: Oktober 2024)



Landschaft ÷ Objekt ÷ Planung
Im Faller 13 56841 Traben – Trarbach
Tel.: 06541/81 33 33 Fax: 06541/81 33 34
E-Mail: mail@l-o-p.net

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Umweltuntersuchungsrahmen.....	3
3	Umweltvorgaben	4
3.1	Schutzgebiete	4
3.2	Fachplanungen / rechtliche Vorgaben.....	4
4	Umweltzustand / Umweltmerkmale	5
4.1	Natur und Landschaft	5
4.2	Mensch / Sonstige	20
4.3	Umweltauswirkungen.....	20
4.4	Landespflegerische Zielvorstellungen.....	27
4.5	Umweltprognose Bei Nichtdurchführung der Planung	28
5	Umweltmaßnahmen.....	28
6	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	32
7	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung	34
8	Zusätzliche Angaben.....	36
8.1	Umweltvarianten / Planalternativen.....	36
8.2	Umweltmonitoring / Umweltüberwachung	37
8.3	Umweltverfahren / Umwelttechnik.....	37
8.4	Kenntnislücken.....	38
9	Zusammenfassung.....	38

Anhang: Artenlisten

Anlagen:

Plan Biotop- und Nutzungstypen

Milvus GmbH Planungsbüro: Faunistische Studien auf dem ehem Kasernegelände in Bexbach, Rehlingen-Siersburg, 19.12.2022 (Text und Karten).

Ingenieurbüro Reihnsner: Stadt Bexbach – Wohngebiet „Am Schützenhaus“; Erläuterungsbericht zur Entwässerungstechnischen Begleitplanung, Wittlich, April 2024.

Konzept db plus GmbH: Bebauungsplan im Bereich der ehemaligen Saar-Pfalz-Kaserne – Stadt Bexbach – Auswertung der Immissionsmessungen und Beurteilung (Schießlärm), Sankt Wendel, 12.01.2022.

Konzept db plus GmbH: Schalltechnischer Kurzbericht, Schützenverein 1913 e. V. Oberbexbach – Ermittlung der Beurteilungspegel nach TA Lärm und Vorgaben für die Schallminderung.

1 Anlass und Aufgabenstellung

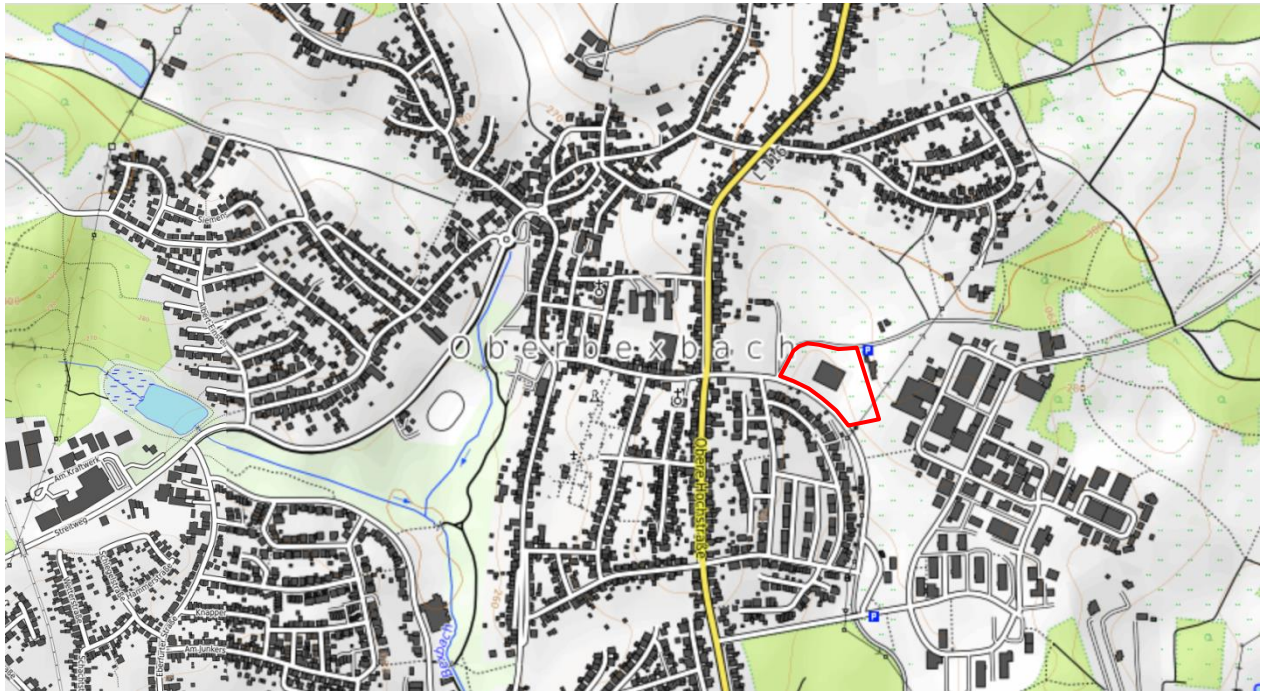


Abbildung 1: Lage des Plangebiets [Quelle: OpenTopoMap]

Die Stadt Bexbach befürwortet die städtebauliche Entwicklung des Geländes der ehemaligen Standortverwaltung der früheren Saarpfalz-Kaserne, welches an der Straße „Zum Getzelborn“ liegt. Das Gelände befindet sich in Privatbesitz und soll im Sinne der Stadt durch die IGS GmbH entwickelt werden. Zwischenzeitlich hatte sich auf dem Gelände eine Firma für Campingbedarf angesiedelt, die jedoch insolvenzbedingt schließen musste.

Vor dem Hintergrund des anhaltend hohen Wohnraumbedarfs ist die Entwicklung von verdichteten Wohnformen und Einfamilienhäusern geplant. Die bestehende Halle soll rückgebaut und die bestehende Erschließung an die Neuplanung angepasst werden.

Die aktuell vorgesehenen Flächen für einen Bebauungsplan umfassen eine Größe von ca. 1,99 ha. Zur Eingriffsminimierung und zur Einbindung in das Ortsbild sollen hiervon ca. 0,79 ha als Wald, als private- und als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden.

Südlich des Plangebiets grenzen Wohngebiete an. Im Nordwesten des Plangebiets existiert eine Schießanlage des Schützenvereins „Mach mit“ Bexbach.

Im Flächennutzungsplan sind für das Plangebiet derzeit noch Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren fortgeschrieben werden.

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Umweltuntersuchung erfolgt in Form einer Geländebegehung mit einer floristischen Bestandsaufnahme im Geltungsbereich. Darüber hinaus fließen faunistische Daten sowie Angaben der saarländischen Biotopkartierung, dem Geoportal Saar und verschiedener Literaturquellen in die Umweltuntersuchung ein.

3 Umweltvorgaben

3.1 Schutzgebiete

Der zu überplanende Bereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Vogelschutz- oder FFH-Gebiete, Naturparke, Natur- oder Wasserschutzgebiete sind im näheren Umkreis nicht vorhanden.

Nächstliegendes Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Buchwald bei Frankenholz“, ca. 560 m östlich des Plangebiets

3.2 Fachplanungen / rechtliche Vorgaben

3.2.1 ABSP-Flächen /Biotopkartierung / Pauschalgeschützte Flächen nach § 25 SNG



Abbildung 2: Ausschnitt der ABSP-Flächen des Geoportals SL¹

ABSP-Flächen liegen nicht innerhalb des Plangebiets. Unmittelbar nördlich des Plangebiets erstreckt sich ein ca. 1,67 ha großer kartierter Biotopkomplex von überörtlicher Bedeutung mit Hochstaudenfluren und Streuobst, in welchem auch nach § 22 SNG pauschal geschützte Flächen liegen. Der Biotopkomplex ist aufgrund seiner Strukturvielfalt geschützt. Vorrangiges Entwicklungsziel sind Streuobstwiesen.

¹

<https://geoportal.saarland.de/search/> Stichwort ABSP, aufgerufen am 19.01.2023.



Abbildung 3: biotopkartierte Flächen in Nachbarschaft zum Plangebiet, grüne Schraffur = FFH-LRT; rote Schraffur = Kartierte Biotopflächen [Geoportal SL, aufgerufen am 10.11.2021]

Bei der Fläche 10602 handelt es sich um nasse Hochstaudenfluren innerhalb verbrachter Grünlandflächen bzw. Streuobstbrachen /Weideflächen in Ortsrandlage NO Oberbexbach. Zur Fläche 10547 waren keine weiteren Informationen verfügbar.

Bei dem FFH-LRT außerhalb von Schutzgebieten handelt es sich um ein artenreiches Grünland, in dem *Campanula rapunculus*, *Knautia arvensis* s. str., *Trisetum flavescens* und *Vicia sepium* kartiert wurden. Im Jahr 2020 wurden die entsprechenden Pflanzen nicht mehr aufgefunden.

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

4.1.1 Geologie / Boden

Geologisch lässt sich das Plangebiet dem mittleren Buntsandstein zuordnen, der sich durch ein typisches Relief aus stark geneigten Stufen, Rücken Kuppen und Einzelfelsen auszeichnet.

Durch die bereits erfolgte Bebauung des Plangebiets wurden bereits größere Teilbereiche des Plangebiets vollständig oder teilweise versiegelt. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass das

Gros der übrigen Böden umgelagert oder aufgeschüttet worden ist, da Aushubmassen nach Möglichkeit im Plangebiet eingebaut wurden.

Die Böden des Plangebiets waren ursprünglich als Braunerden und podsolige Braunerden (Hauptlage) über älteren Deckschichten aus Sandsteinverwitterung (Basislage) ausgebildet. Aufgrund der Lage am Hangfuß waren dort z. T. auch Kolluvisole aus dem Schuttmaterial und Ab-schwemmmassen der angrenzenden Hangbereiche (schutt- und teils geröllführender, lehmiger Sand) anzutreffen. Es handelte sich um frische bis mäßig frische Standorte mit vorwiegend tiefer Gründigkeit und überwiegend hoher Durchlässigkeit.

Bewertung:

Es handelt sich um anthropogen überformte Böden des Siedlungsbereichs; zum Teil sind diese bereits versiegelt. Die nicht überbauten Böden üben dennoch vielfältige Funktionen im Naturhaushalt aus; sie dienen z. B. als Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher und -regulator, Schadstofffilter und -puffer, sowie als Archiv.

Die Böden unter den bereits vollversiegelten Bereichen haben keine naturhaushaltlichen Funktion mehr. Bei den teilweise versiegelten Böden sind die Funktionen noch eingeschränkt möglich, so können diese Böden noch zur Wasserspeicherung und Schadstofffilterung dienen.

Insgesamt sind die Böden des Plangebiets von geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Eingriffserheblichkeit der bisher unversiegelten Bereiche gegenüber Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen wird als mittel eingestuft.

4.1.2 Wasser

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächenwässer vorhanden.

Grundwasser:

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Buntsandstein des Ostsaarlandes“, die sich durch eine hohe Grundwasserleitfähigkeit auszeichnen. Die meist sandigen Deckschichten verfügen über eine hohe Durchlässigkeit und die kombinierten Kluft/Porengrundwasserleiter über ein gutes Speichervermögen. Das Grundwasser ist i. d. R. sehr ionenarm und im hohen Maß versauerungsgefährdet.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ca. 195 m westlich des Plangebiets liegt die Schutzzone III eines geplanten Trinkwasserschutzgebiets.

Bewertung:

Die Bedeutung (Schutzwürdigkeit) des Plangebiets für das Schutzgut Wasser ist insgesamt als hoch einzustufen. Das ökologische Risiko für das Grundwasser durch die geplante Anlage und Nutzung eines Wohngebiets wird als gering angesehen.

4.1.3 Klima / Luft

Mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 10,1 °C ist das als collines Tallagenklima einzustufende Klima im Bereich Bexbach als mild sowie allgemein warm und gemäßigt zu bezeichnen.

Die höchste Durchschnittstemperatur wird mit 19,1°C im Juli erreicht. Kältester Monat ist der Januar mit 1,4 °C Durchschnittstemperatur². Mit 915 mm Jahresniederschlag ist das Klima relativ niederschlagsreich. Die Niederschläge sind im Jahresverlauf relativ gleichmäßig verteilt. Trockenster Monat des Jahres ist der September mit durchschnittlich 47 mm. Im niederschlagsreichsten Monat, dem Dezember, fallen durchschnittlich 67 mm Niederschlag.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Kaltluftableitungsbahnen und Kaltluftherzeugungsflächen mit Bedeutung für das Klima der Stadt Bexbach. Bei sog. autochtonen Wetterlagen entfalten die von Gehölzen bzw. Wald bestandenen Hangbereiche des Plangebiets ihre klimausgleichende Wirkung, in dem sie die von den weiter oben gelegenen Plateaus abfließenden Luftpakete bei ihrer Passage filtern, anfeuchten, bzw. abtrocknen und bezgl. der Temperaturen regulieren. In den Offenlandflächen des Plangebiets wird die hangabwärts fließende Luft weiter abgekühlt und weitergeleitet. Aufgrund der geringen Flächengrößen ergeben sich daraus jedoch keine relevanten Wirkungen für den Siedlungsbereich der Stadt Bexbach, welche über die unmittelbar angrenzenden Bereiche hinausginge.

Bewertung:

Für das Lokalklima der Stadt Bexbach hat die Plangebietsfläche aufgrund ihrer Größe und Struktur eine geringe Bedeutung. Der klimaökologische Wirkungsraum ist auf die angrenzende Bauzeile entlang der Straßen „Zum Getzelborn“ bzw. „Rostocker Straße“ begrenzt.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Im Rahmen der bestehenden Bebauung des Plangebiets ist davon auszugehen, dass Hangbereiche abgegraben und die somit ursprünglich vorhandenen Standortverhältnisse verändert worden sind. Dies trifft v. a. für das nördliche und das westliche Plangebiet zu.

Die im östlichen Geltungsbereich auf den stark geneigten Hängen ausgebildeten Wälder sind vermutlich noch in ihren ursprünglichen Bestand erhalten geblieben; hierauf deuten einige Eichen mit Stammdurchmessern von > 50 cm hin.

Unterhalb des Schießstandes stockt auf dem zunächst mäßig abfallenden Gelände ein ca. 1.000 m² großer Bestand aus jüngeren Eichen (geringes Baumholz, Brusthöhendurchmesser (BHD) 14 bis 38 cm), in den einzelne Kirschen eingemischt sind (siehe Foto 1).

Weiter hangabwärts sowie östlich der Mittelspannungs-Freileitung ist ein Eichenmischwald ausgebildet, dem weitere heimische Baumarten wie Sandbirke, Kiefer, Eberesche sowie Robinie beigemischt sind (siehe Foto 2). Die Hänge fallen zum Teil sehr steil in Richtung des bebauten Geländes ab. Neben jüngeren Bäumen kommen im Bestand auch ältere Eichen mit Stammdurchmessern von mehr als 50 cm vor. Innerhalb des Bestands wurde eine kleine Terrasse hergestellt, auf der noch Reste eines Grillplatzes sichtbar waren.

² <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/saarland/bexbach-22818/#temperature-graph>, aufgerufen am 19.01.2023.

Der Waldrand in der Südwestspitze des Geländes wird durch eine verbuschende Grasfläche und eine Brombeerhecke markiert. Westlich der westlichen Geländezufahrt steht ein Walnussbaum (mittleres Baumholz) mit teils abgestorbener Krone, Höhlungen und Rindenspalten.



Foto 1: Eichengruppe aus geringem Baumholz



Foto 2: (links) Eichenmischwald mit Altholz

Auf der Steilböschung nördlich des Gebäudes hat sich durch Sukzession eine Baumgruppe aus jungen Robinien, Birken und Hainbuchen entwickelt, deren Unterwuchs von Brombeere und Hundsrose dominiert wird.

Die Offenlandbereiche werden von zum Teil krautreichen Wiesenbrachen eingenommen, deren Entwicklung vermutlich durch die Umlagerung des Bodenmaterials (z. B. durch das Abschieben des humosen Oberbodens) begünstigt wurde.

Zwischen den beiden Einfahrten wurde eine Grünfläche angelegt, welche auf der Ostseite von einer Fichten-Baumgruppe aus mittlerem Baumholz bestanden wird. Am westlichen Ende dieser Grünfläche steht eine Eiche (geringes Baumholz); dazwischen wurde eine Thuja-Reihe angepflanzt, die von einzelnen Sträuchern bzw. Obstbäumen unterbrochen wird (siehe Foto 3).

Die übrige Grünfläche ist als magere Wiesenbrache ausgebildet, in der die folgenden Arten festgestellt wurden:

Gewöhnliche Schafgarbe	-	<i>Achillea millefolium</i>
Rotes Straußgras	-	<i>Agrostis capillaris</i>
Rundblättrige Glockenblume	-	<i>Campanula rotundifolia</i>
Rasen-Schmiele	-	<i>Deschampsia caespitosa</i>
Wilde Möhre	-	<i>Daucus carota</i>
Rotschwengel	-	<i>Festuca rubra</i>
Wiesen-Labkraut	-	<i>Galium album</i>
Echtes Labkraut	-	<i>Galium verum</i>
Kleines Habichtskraut	-	<i>Hieracium pilosella</i>
Wolliges Honiggras	-	<i>Holcus lanatus</i>
Echtes Johanniskraut	-	<i>Hypericum perforatum</i>
Gemeiner Hornklee	-	<i>Lotus corniculatus</i>
Moschus-Malve	-	<i>Malva moschata</i>
Spitzwegerich	-	<i>Plantago lanceolata</i>
Jakobs-Greiskraut	-	<i>Senecio jacobaea</i>
Gras-Sternmiere	-	<i>Stellaria graminea</i>
Sand-Thymian	-	<i>Thymus serpyllum</i>
Hasen-Klee	-	<i>Trifolium arvense</i>
Faden-Klee	-	<i>Trifolium dubium</i>
Wiesen-Klee	-	<i>Trifolium pratense</i>
Vogel-Wicke	-	<i>Vicia cracca</i>

Im Westen des Plangebiets existiert eine größere Grünlandbrache, die durch Einzelbäume und Baumgruppen gegliedert wird (siehe Foto 4). In der südwestlichen Ecke des Plangebiets steht eine Gruppe aus 2 älteren Birken und einer Blutbuche. Östlich wird die Wiesenbrache durch eine Baumreihe aus tief beasteten Salweiden eingefasst. Im Norden stehen eine Roteiche, eine Douglasie und eine Fichte (starkes Baumholz) sowie am Zaun eine Eiche (mittleres Baumholz).



Foto 3: Grünfläche nördlich der Straße „Zum Getzelborn“



Foto 4: Grünlandbrache mit Baumbewuchs im Westen des Plangebiets

Entlang des Wegs „Am Schützenhaus“ hat sich ein Bewuchs aus (zumeist jüngeren) Baumhecken, Baumreihen und Einzelbäumen etabliert.

Zwischen der Wiesenbrache und den bituminös befestigten Verkehrsflächen westlich des bestehenden Gebäudes wurde ein ca. 10 m breiter Bereich planiert und mit Rasengittersteinen befestigt. Auch östlich des Gebäudes wurden Rasengittersteine in einem größeren Bereich verlegt. Im Biotoptypen- und Nutzungsplan sind die Bereiche als „HT2“ gekennzeichnet. Die genannten Flächen wurden früher als Lager- und Abstellflächen oder als Kfz-Stellplätze genutzt. Zwischen-

zeitlich sind die Flächen von Wiesenvegetation bewachsen und ihre Befestigung kaum noch erkennbar.

Tiere / Tierökologie

Zur Erfassung des Bestands an planungsrelevanten Tiergruppen wurden durch das Büro Milvus GmbH, Rehlingen-Siersburg die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Haselmaus gutachterlich untersucht³. Zusätzlich wurden die artenschutzrechtlichen Anforderungen für die geschützten Arten betrachtet, die sich aus den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien (BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie [VS-RL], FFH-Richtlinie) ergeben.

Die Erfassung der Arten erfolgte durch folgende Methoden:

1. Horst- und Höhlenbaumkartierungen im UG
2. Avifaunistische Untersuchungen:
 - 2.1 Brutvogelerfassung – 5 Begehungen
3. Fledermauserfassung
 - 3.1 Gebäudekontrolle im UG
 - 3.2 Detektorbegehungen – 5 Begehungen
 - 3.3 Ganznächtlliche Erfassungen – 21 Erfassungsächte mit je 3 Aufnahmegeräten
4. Haselmauserfassung – 15 ausgebrachte Nesttubes, Suche nach Spuren & Freinestern

Ergebnisse der Brutvogelerfassung

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten insgesamt 34 Vogelarten festgestellt werden, davon brüteten 17 Arten innerhalb des Plangebiets. Von diesen 17 Vogelarten wurden 2 als planungsrelevant eingestuft. Im näheren Umfeld des Plangebiets konnten 14 Vogelarten erfasst (sog. Randsiedler), darunter 3 planungsrelevante Arten. Darüber hinaus wurden 3 Nahrungsgäste kartiert, die als nicht planungsrelevant eingeordnet wurden.

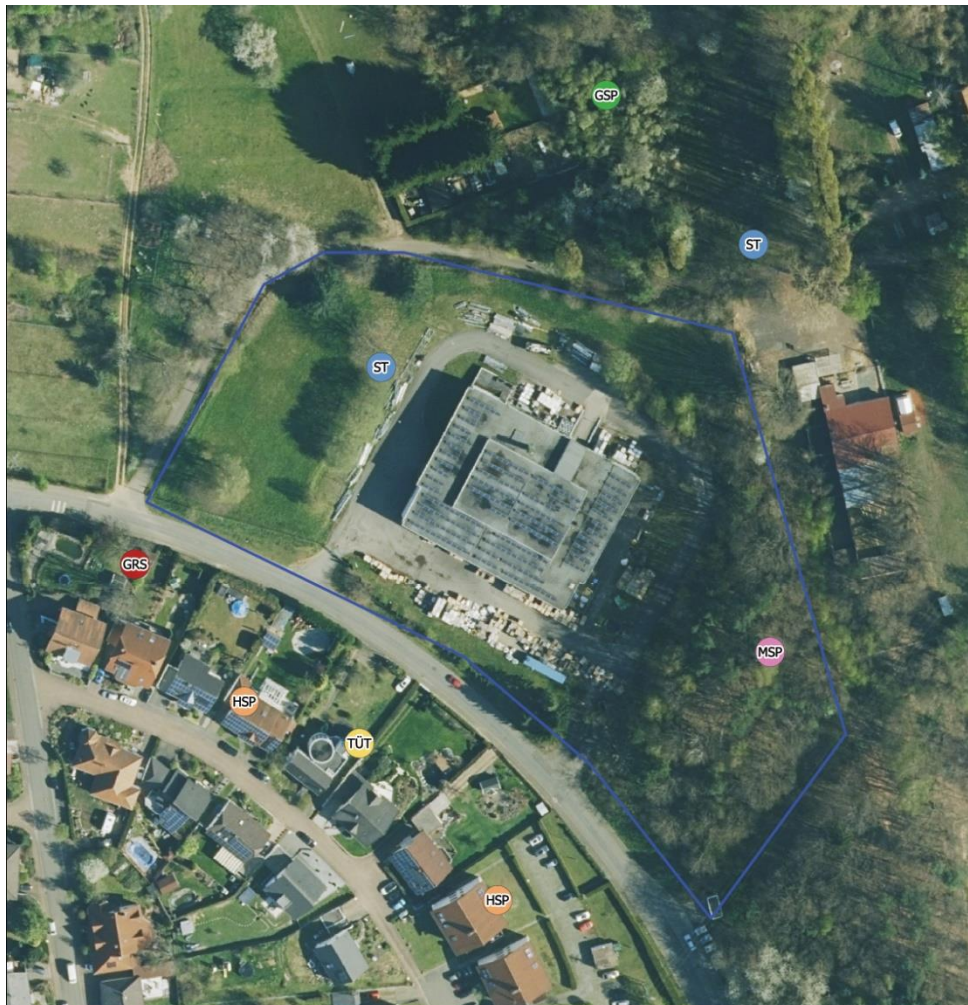
Die **Türkentaube** wurde als Randsiedler südlich des UGs im Bereich der dortigen Wohnbebauung festgestellt. Das UG selbst dient der Art als sporadisches Nahrungsgebiet.

Status im UG	Bestand im UG	Bedeutung des UG
<input type="checkbox"/> Brutvogel <input checked="" type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Ziehend / überfliegend	Randsiedler: 1 BP	<input type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung <input type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Sporadische Nutzung

Der **Grünspecht** ist als Randsiedler mit einem Revier nördlich des UGs innerhalb einer Baumgruppe vertreten. Die Grünlandflächen und Gehölzbereiche im UG werden von der Art zur Nahrungssuche genutzt.

³ Milvus GmbH Planungsbüro, Rehlingen-Siersburg: Faunistische Studien auf dem ehem. Kasernengelände in Bexbach, 19.12.2022.

Status im UG	Bestand im UG	Bedeutung des UG
<input type="checkbox"/> Brutvogel <input checked="" type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Ziehend / überfliegend	Randsiedler: 1 BP	<input type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung <input type="checkbox"/> Sporadische Nutzung



Legende

- Untersuchungsgebiet
- Vögel Reviere**
- GRS: Gartenrotschwanz
- GSP: Grünspecht
- HSP: Haussperling
- MSP: Mittelspecht
- ST: Star
- Tüt: Türkentaube

Abbildung 4: Brutvogelreviere [Milvus GmbH]

Der **Mittelspecht** ist als Brutvogel mit einem Revier im UG vertreten. Dieses befindet sich im östlichen, bewaldeten Bereich des UG. Das restliche UG (abseits der Waldstruktur) weist für die Art keine besondere Bedeutung auf.

Status im UG	Bestand im UG	Bedeutung des UG
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Randsiedler <input type="checkbox"/> Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Ziehend / überfliegend	1 BP	<input checked="" type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung <input type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung <input type="checkbox"/> Sporadische Nutzung

Tabelle 1 : Gesamtartenliste der Brutvogelerfassung [Milvus GmbH], Status: NG = Nahrungsgast, BV = Brutvogel, RS = Randsiedler; planungsrelevante Arten sind farblich hervorgehoben

EURING-Code	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	Anzahl	VSchRL	RL DTL (2021)	BArtSchV	BNatSchG	RL SL (2020)	Art 4-2 (SL)
<i>Accipitriformes -- Greifvögel</i>										
Accipitridae-Habichtsverwandte										
02690	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG					§§		
02870	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG					§§		
<i>Columbiformes -- Tauben</i>										
Columbidae-Tauben										
06700	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV / RS	1 / 1				§		
06840	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	RS	1				§	3	
<i>Apodiformes -- Segler</i>										
Apodidae-Segler										
07950	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG					§		
<i>Piciformes -- Spechtvögel</i>										
Picidae-Spechte										
08560	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	RS	1			§§	§§		
08760	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	1				§		
08830	Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	BV	1	I		§§	§§		
<i>Passeriformes -- Sperlingsvögel</i>										
Motacillidae-Stelzenverwandte										
10201	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	RS	1				§		
Troglodytidae-Zaunkönige										
10660	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV / RS	2 / 2				§		
Prunellidae-Braunellen										
10840	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	RS	1				§		
Muscicapidae-Schnäpperverwandte										
10990	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	5				§		
11040	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	RS	1				§		
11210	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	RS	2				§		
11220	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	RS	1				§		4-2
Turdidae-Drosseln										
11870	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	5				§		
Sylviidae-Grasmücken										
12770	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV / RS	3 / 2				§		
Phylloscopidae-Laubsänger										
13110	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV / RS	1 / 1				§		
13120	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	1				§		
Regulidae-Goldhähnchen										
13140	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	RV	1				§		
Paridae-Meisen										
14400	Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	BV	1				§		
14610	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	RS	1				§		
14620	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	3				§		
14640	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV / RS	4 / 2				§		
Sittidae-Kleiber										
14790	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	RS	1				§		
Certhiidae-Baumläufer										
14870	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	RS	1				§		
Corvidae-Krähenverwandte										
15390	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	RV					§		
15490	Elster	<i>Pica pica</i>	RS	1				§		
15671	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	1				§		
Sturnidae-Starenverwandte										
15820	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV / RS	1 / 1		3		§		
Passeridae-Sperlinge										
15910	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	RS	3				§	V	
Fringillidae-Finken										
16360	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	RS	1				§		
16490	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	1				§		
16530	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	1				§		
16540	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	RV					§		
17100	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV / RS	1 / 1				§		
17170	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	RS	1				§		

Der **Gartenrotschwanz** wurde als Randsiedler mit einem Revier südwestlich des UGs, in ca. 15 m Entfernung beobachtet. Sein Revier befindet sich in einem Baum im Vorgarten eines gegenüber des UGs liegenden Wohnhauses. Die östlichen Rasenflächen wurden von der Art zur Nahrungssuche genutzt.

Status im UG	Bestand im UG	Bedeutung des UG
<input type="checkbox"/> Brutvogel <input checked="" type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Ziehend / überfliegend	Randsiedler (1 BP)	<input type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung <input type="checkbox"/> Sporadische Nutzung

Der **Star** ist sowohl als Brutvogel innerhalb des UGs, als auch als Randsiedler ca. 25 m nördlich des UG'S mit je einem Revier in einer Baumgruppe erfasst worden.

Status im UG	Bestand im UG	Bedeutung des UG
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input checked="" type="checkbox"/> Randsiedler <input type="checkbox"/> Nahrungsgast <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Ziehend / überfliegend	1 BP Randsiedler: 1 BP	<input checked="" type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung <input type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung <input type="checkbox"/> Sporadische Nutzung

Ergebnisse der Fledermauserfassung

Quartierpotenziale

Im Rahmen der Erfassung möglicher Quartiere wurden **2** potenziell geeignete natürliche Quartierstrukturen in der Untersuchungsfläche sowie einem Puffer im Randbereich kartiert (siehe Abbildung 5).

Es handelt sich um ein potenzielles Quartier der Kategorie „B - gut“ und eines der Kategorie „C – mittel“, welche sich innerhalb des bewaldeten Teils im Südosten des UGs befinden. Die potenziellen Strukturen bestehen aus Spalten/Zwischenräumen sowie Höhlungen und Faulstellen an zwei Laubbäumen, welche sich als Zwischenquartier für Gehölz bewohnende Fledermäuse eignen. Das Gebäude selbst weist für gebäudebewohnende Fledermausarten potenzielle Quartierstrukturen auf.



Abbildung 5: Quartierstrukturen im Untersuchungsgebiet [Quelle: Milvus GmbH]

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt mindestens 9 Fledermausarten nachgewiesen; davon keine Art mit essenzieller Nutzung, ≥ 5 regelmäßig auftretende Arten und 4 unregelmäßig oder sporadisch vorkommende Arten.



Abbildung 6: Standorte der stationären Fledermausdetektoren auf der Untersuchungsfläche [Milvus GmbH]

Tabelle 2 : Zusammenfassung der mittels aller Methoden festgestellten Fledermausarten im UG mit Nutzung des UGs (e = essenziell, r = regelmäßig, ur = unregelmäßig) [Milvus GmbH]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL SL	RL DTL	Anhang FFH-RL	Nutzung des UGs
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	IV	ur
Kleine Bartfledermaus / Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> / <i>Myotis brandtii</i>	*	*	IV	r
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	ur
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	r
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	IV	r
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	r
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	R	*	IV	ur
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	IV	ur
Braunes Langohr / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus</i> / <i>Plecotus austriacus</i>	G	3/1	IV	r

Die **Wasserfledermaus** wurde im UG in zwei Nächten an zwei verschiedenen Standorten im Rahmen der ganznächtlichen Erfassungen nachgewiesen. Eine besondere Bedeutung des UGs für die Art wurde nicht festgestellt.

Status im UG	Umfang der Nutzung im UG	Bedeutung des UG
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input type="checkbox"/> Nahrungssuche <input checked="" type="checkbox"/> Transferflug <input type="checkbox"/> Durchzügler	<input type="checkbox"/> sehr hoch <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> durchschnittlich <input type="checkbox"/> gering <input checked="" type="checkbox"/> sehr gering	<input type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung
		<input type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung
		<input checked="" type="checkbox"/> Sporadische Nutzung

Bartfledermäuse wurden im Rahmen der ganznächtlichen Erfassungen regelmäßig an zwei der drei Standorte nachgewiesen. Ihre Aktivität im UG ist als gering einzustufen und auf kürzere Transferflüge zurückzuführen. Eine genauere Bestimmung der beiden Arten anhand akustischer Erfassungen ist nicht möglich.

Status im UG	Umfang der Nutzung im UG	Bedeutung des UG
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input type="checkbox"/> Nahrungssuche <input checked="" type="checkbox"/> Transferflug <input type="checkbox"/> Durchzügler	<input type="checkbox"/> sehr hoch <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> durchschnittlich <input checked="" type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr gering	<input type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung
		<input checked="" type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung
		<input type="checkbox"/> Sporadische Nutzung

Der **Große Abendsegler** konnte sporadisch im Rahmen der ganznächtlichen Erfassungen an zwei der drei Standorte erfasst werden. Er nutzt das UG sporadisch für Transfer- bzw. Überflüge.

Status im UG	Umfang der Nutzung im UG	Bedeutung des UG
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input type="checkbox"/> Nahrungssuche <input checked="" type="checkbox"/> Transferflug <input type="checkbox"/> Durchzügler	<input type="checkbox"/> sehr hoch <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> durchschnittlich <input type="checkbox"/> gering <input checked="" type="checkbox"/> sehr gering	<input type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung
		<input type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung
		<input checked="" type="checkbox"/> Sporadische Nutzung

Der **Kleine Abendsegler** wurde im Rahmen der Detektorerfassungen nachgewiesen und bei den ganznächtlichen Untersuchungen regelmäßig an allen drei Standorten erfasst. Er nutzt das UG überwiegend für regelmäßige Transferflüge. In einzelnen Untersuchungs Nächten (11.06.2022, 02.07.2022, 04.07.2022, 05.07.2022) wurden kürzere Jagdaktivitäten dokumentiert.

Status im UG	Umfang der Nutzung im UG	Bedeutung des UG
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungssuche <input checked="" type="checkbox"/> Transferflug <input type="checkbox"/> Durchzügler	<input type="checkbox"/> sehr hoch <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> durchschnittlich <input checked="" type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr gering	<input type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung <input type="checkbox"/> Sporadische Nutzung

Die **Breiflügelgedermaus** wurde überwiegend im Rahmen von Transferflügen im UG dokumentiert. Die Art nutzte das UG jedoch auch unregelmäßig für Jagdaktivitäten.

Status im UG	Umfang der Nutzung im UG	Bedeutung des UG
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungssuche <input checked="" type="checkbox"/> Transferflug <input type="checkbox"/> Durchzügler	<input type="checkbox"/> sehr hoch <input type="checkbox"/> hoch <input checked="" type="checkbox"/> durchschnittlich <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr gering	<input type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung <input type="checkbox"/> Sporadische Nutzung

Die **Zwergfledermaus** zeigte im gesamten UG ein homogenes Aktivitätsmuster und nutzte es für Jagdaktivitäten. Insgesamt ist die Aktivität der Art als hoch einzustufen, insb. ab Anfang Juli. Quartiere der Art sind im umliegenden Umfeld zu erwarten. Im UG und dem nahen Umfeld wurde jedoch keine Quartiernutzung festgestellt. Eine essenzielle Bedeutung des UG für die Art wird nicht prognostiziert.

Status im UG	Umfang der Nutzung im UG	Bedeutung des UG
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input checked="" type="checkbox"/> Nahrungssuche <input type="checkbox"/> Transferflug <input type="checkbox"/> Durchzügler	<input type="checkbox"/> sehr hoch <input checked="" type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> durchschnittlich <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> sehr gering	<input type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung <input type="checkbox"/> Sporadische Nutzung

Die **Mückenfledermaus** wurde sporadisch im UG im Rahmen kurzer Transferflüge erfasst.

Status im UG	Umfang der Nutzung im UG	Bedeutung des UG
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input type="checkbox"/> Nahrungssuche <input checked="" type="checkbox"/> Transferflug <input type="checkbox"/> Durchzügler	<input type="checkbox"/> sehr hoch <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> durchschnittlich <input type="checkbox"/> gering <input checked="" type="checkbox"/> sehr gering	<input type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung <input type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Sporadische Nutzung

Die **Rauhautfledermaus** wurde in der ersten Phase der ganznächtlichen Erfassungen Ende Mai sporadisch bei Transferflügen durch das UG erfasst. Dabei handelte es sich wahrscheinlich um Migrationsbewegungen.

Status im UG	Umfang der Nutzung im UG	Bedeutung des UG
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung <input type="checkbox"/> Randsiedler <input type="checkbox"/> Nahrungssuche <input checked="" type="checkbox"/> Transferflug <input checked="" type="checkbox"/> Durchzügler	<input type="checkbox"/> sehr hoch <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> durchschnittlich <input type="checkbox"/> gering <input checked="" type="checkbox"/> sehr gering	<input type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung <input type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Sporadische Nutzung

Langohren (Braunes und Graues Langohr) wurden im Rahmen der ganznächtlichen Erfassungen regelmäßig an allen drei Standorten erfasst. Die Nutzung des UGs ist als durchschnittlich einzustufen und bestand aus Transferflügen sowie in einzelnen Nächten (25.05.2022 an Standort 2 und 12.06.2022 an Standort 1) auch aus Nahrungssuche.

Status im UG	Umfang der Nutzung im UG	Bedeutung des UG
<input type="checkbox"/> Quartiernutzung	<input type="checkbox"/> sehr hoch	<input type="checkbox"/> Essenzielle Nutzung
<input type="checkbox"/> Randsiedler	<input type="checkbox"/> hoch	<input checked="" type="checkbox"/> Regelmäßige Nutzung
<input checked="" type="checkbox"/> Nahrungssuche	<input checked="" type="checkbox"/> durchschnittlich	<input type="checkbox"/> Sporadische Nutzung
<input checked="" type="checkbox"/> Transferflug	<input type="checkbox"/> gering	
<input type="checkbox"/> Durchzügler	<input type="checkbox"/> sehr gering	

Batcorder-Erfassungen

Im Rahmen der ganznächtlichen automatisierten Fledermauserfassung war eine insgesamt hohe Aktivität der nachgewiesenen Fledermäuse im UG erkennbar. Die Artzusammensetzung ist an allen Aufnahmestandorten (siehe Abbildung 6) bis auf sporadisch auftretende Arten vergleichbar. Als regelmäßige Arten sind an allen drei Standorten der Kleine Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Langohren und nicht näher bestimmte Nyctaloiden vorgekommen. Bartfledermäuse und nicht näher bestimmte Arten der Gattung Myotis kamen regelmäßig an den Standorten 2 und 3, in räumlicher Nähe zu den Gehölzbereichen vor.

Die Nutzungsmuster von Breitflügelfledermaus, Kleinem Abendsegler, Nyctaloiden und Zwergfledermaus deuten an allen Standorten auf Nahrungssuche hin. Genutzt werden hierbei vor allem die beleuchteten Bereiche im direkten Umfeld des Gebäudes innerhalb des UG. An den Standorten 1 und 2 konnten in einzelnen Erfassungsnächten (25.05.2022, 07.06.2022, 12.06.2022) auch Langohren bei kürzeren Jagdaktivitäten erfasst werden.

Detektorbegehungen

Die mit Abstand häufigste detektierte Art war die Zwergfledermaus mit 179 von 189 Kontakten (94,7% der Gesamtaktivität). Die zweithäufigste Art war die Breitflügelfledermaus. Beide Arten konnten jagend im UG erfasst werden. Sowohl Zwerg- als auch Breitflügelfledermaus gelten als Kulturfolger, welche bevorzugt unter anderem entlang von Straßenlaternen und linienförmig angelegten Strukturen jagen und finden somit im UG ein geeignetes Jagdhabitat. Der Kleine Abendsegler sowie weitere, nicht näher bestimmbare Nyctaloiden wurden im Rahmen der Detektorbegehungen lediglich sporadisch erfasst.

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurde das Gebäude auch auf ausfliegende Fledermäuse und potenzielle Quartiere untersucht. Es konnte im Rahmen der abendlichen Ausflugszählungen kein Ausflug beobachtet werden.

Ergebnisse der Haselmauserfassung



Abbildung 7: Standorte der 15 Haselmaus-Nesttubes im Untersuchungsgebiet [Milvus GmbH]

Im Rahmen weiterer gezielter Begehungen des UGs wurde auch abseits der Nesttube-Standorte zusätzlich auf Hinweise zu lokalen Vorkommen der Haselmaus geachtet (z.B. Kot- und Fraßspuren, Freinester, direkte Beobachtungen, etc.).

Im gesamten UG konnten keine Nachweise der Haselmaus erfasst werden. Die ausgebrachten Nesttubes blieben über die Erfassungsperiode unbesiedelt und auch die weitere Spurensuche (Freinester / Fraßspuren) blieb erfolglos. Aktuell liegen somit keine Hinweise auf eine Besiedelung des UGs durch die Haselmaus vor.

Bewertung:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet mit einer strukturreichen Vegetationsausbildung und einer guten Vernetzung zu weiteren strukturreichen Biotopen in der Nachbarschaft des Plangebiets. Das Plangebiet dient als potenzieller Rückzugsraum für Arten, die in den intensiv bewirtschafteten Kulturlächen nicht mehr vorkommen. Es handelt sich um Lebensräume von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere bis hohe Bedeutung haben, z. B. für aktuell noch ungefährdeten Tierarten mit spezifischen Lebensraumansprüchen sowie für gefährdete Arten.

Als planungsrelevante Brutvogelarten innerhalb des Plangebiets wurden Mittelspecht (1 BP) und Star (1 BP, 1 RS), sowie Türkentaube (1 BP), Grünspecht (1 BP) und Gartenrotschwanz (1 BP) als Randsiedler festgestellt. Alle weiteren im UG festgestellten Arten sind lokal, regional und landesweit häufig und ungefährdet (Vorwarnstufe ist kein Rote-Liste-Status).

Die festgestellte Nutzung des UG durch Fledermäuse war insgesamt hoch, wird jedoch überwiegend durch die Zwergfledermaus bedingt. Es konnten mindestens fünf Arten regelmäßig nachgewiesen werden. Davon zeigten vier Arten (Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Langohren) sporadisches bis regelmäßiges Jagdverhalten im UG.

Innerhalb des UG wurde keine Quartiernutzung beobachtet. Eine Tagesquartiernutzung ist jedoch auf Grund der gegebenen Strukturen des Gebäudes nicht gänzlich auszuschließen.

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Naturraums 192.1 „Homburger Becken“, einer von der Blies in Nord-Südrichtung durchflossenen Senke. Aufgrund der günstigen topographischen Struktur ist das Homburger Becken heute dicht besiedelt und als Industriestandort genutzt⁴. Seinen tiefsten Punkt hat das Homburger Becken an seinem Südzipfel beim Abfluss der Blies bei 222 m ü. NHN. Seine höchsten Punkte übersteigen kaum einmal 250 m ü. NHN.

Das Plangebiet liegt im Randbereich des Stadtteils Oberbexbach, an einem Hangfuß in geschützter Lage westlich des Saarpfalz-Gewerbeparks. Die zum Teil steil ansteigenden Hänge nördlich und östlich des Plangebiets sind bewaldet. Nördlich des Gebiets erstreckt sich ein derzeit noch unbebautes, strukturreiches Gebiet mit guter Gehölzausstattung und extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung. Im Süden wird das Plangebiet durch ein Wohngebiet – und im Westen durch große Gartenflächen eingerahmt.

Das Plangebiet selbst zeichnet sich durch eine gute Gehölzausstattung und durch seit längerem brachliegende Wiesenflächen aus. Diese wirken als landschaftsbildbelebende und raumgliedernde Elemente. Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene Gewerbehalle, im Plangebiet verbliebene Paletten, Container und gelagertes Produktionsmaterial sowie durch Lärmeinwirkungen des benachbart liegenden Schießstands.

Derzeit ist das Plangebiet für die Öffentlichkeit nicht zugänglich, da es durch einen Zaun gesichert wird. Für Erholungszwecke ist der Bereich daher nicht nutzbar. Die nördlich angrenzenden Grünflächen sind jedoch gut für Spaziergänge geeignet.

Bewertung:

Im Bereich des Plangebiets ist das Landschaftsbild als gut strukturierter Ortslagenausschnitt wahrnehmbar. Aufgrund der bestehenden Bebauung und der im Gebiet verbliebenen Produktionsreste und –abfälle ist das örtliche Landschaftsbild als wenig ursprünglich (deutlich verändert) anzusehen. Die Erlebnisqualität ist gering; die Schutzwürdigkeit des Plangebiets wird entsprechend als gering eingestuft. Der Wert des Plangebiets für die naturgebundene Erholung ist, auch aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen, als gering einzustufen.

4.1.6 Biotopverbund

Wie in Kap. 3.2.1 und 4.1.4 beschrieben, ist das Plangebiet gut mit den angrenzenden Grünstrukturen vernetzt. Die vernetzend wirkenden Gehölzstrukturen werden im Plangebiet weitergeführt.

4

https://www.wikiwand.com/de/Homburger_Becken, aufgerufen am 16.11.2021.

4.2 Mensch / Sonstige

Die Geräuschemissionen der nördlich angrenzenden Schießanlage wirken beeinträchtigend auf die potenzielle Wohnqualität innerhalb des Plangebiets sowie die Wohnqualität im Wohngebiet südlich der Straße „Zum Getzelborn“.

Die durch die Schießanlage verursachte Geräusentwicklung wurde im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens untersucht⁵. Hierzu wurden Schallmessungen vorgenommen. Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgte auf der Basis der Messergebnisse sowie prognostizierter Trainings- und Wettkampfszenarien nach Angaben des Schützenvereins.

Ergebnis der Berechnungen war, dass auf Grundlage der ermittelten Pegel und der aufgeführten Szenarien Beurteilungspegel zwischen 62 und 72 dB(A) ermittelt wurden. Gemäß TA Lärm sind in Allgemeinen Wohngebieten Beurteilungspegel bis 55 dB(A) am Tag (06.00-22.00 Uhr) zulässig. Der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) wird an allen Messpunkten deutlich überschritten.

Über im Plangebiet vorkommende Kultur- und Sachgüter ist nichts bekannt.

4.3 Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen und vorgezeichneten Nutzungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild mit sich bringen:

4.3.1 Boden

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;
- Beseitigung zumeist anthropogen veränderter Bodenprofile durch Abgrabung und Terrassierung des Geländes;
- Versiegelung bisher noch unversiegelter Bodenbereiche, Verlust der natürlichen Bodenfunktionen;
- Bodenaustausch- bzw. Einbau von Fremdmaterial im Bereich der Verkehrs- und Grundstücksflächen;
- weiterführende Bodenverdichtung außerhalb der überbaubaren Flächen durch Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Befahrung, etc.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Gefahr der Bodenverunreinigung durch undichte Leitungen, Tanks, etc.;
- Belastung der Böden durch unsachgemäße Düngung und Pestizidanwendung in den Gartenflächen sowie durch Tausalzverwendung.

⁵

Konzept dB plus GmbH: Bebauungsplan im Bereich der ehemaligen Saar-Pfalz-Kaserne | Stadt Bexbach; Auswertung der Immissionsmessungen und Beurteilung (Schießlärm), Sankt Wendel 12.01.2022.

Grundsätzlich handelt es sich beim Boden um ein endliches, nicht vermehrbares Gut mit vielfältigen Funktionen für den Natur- und Landschaftshaushalt (Substrat, Lebensraum, Wasserspeicher- und -regulator, Schadstofffilter und -puffer, Archiv). Im Plangebiet führt die Überbauung von Böden zwangsläufig zu einem Verlust dieser Funktionen. Der Oberflächenabfluss wird erhöht, die Versickerung wird unterbunden, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt.

Aufgrund der bereits weitgehend versiegelten Flächen bzw. der anthropogen überprägten Böden im Plangebiet werden die Umweltfolgen der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als mittel eingestuft.

4.3.2 Wasser

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

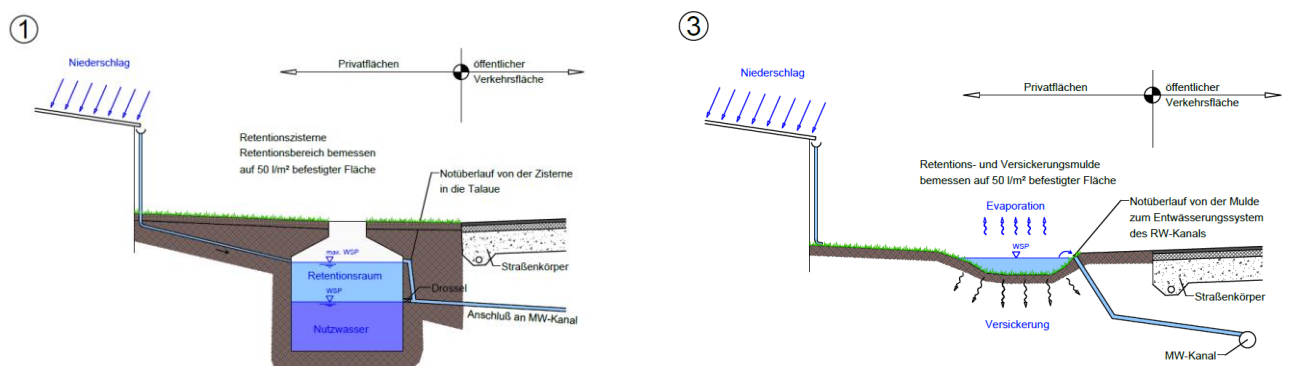
- Gefahr der Grundwasserverunreinigung durch die Versickerung von Treib- und Schmierstoffen der Baufahrzeuge und -geräte während der Bautätigkeit;
- Störung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung von Flächen und die Verdichtung von Bodenflächen;

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

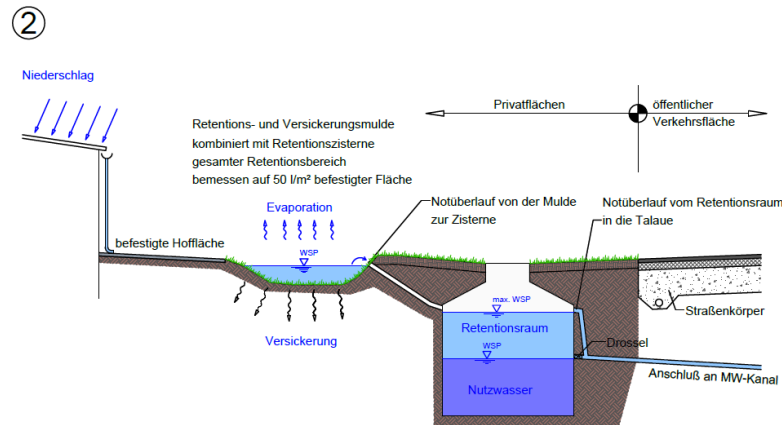
- Gefahr der Versickerung von Abwasser durch Undichtigkeiten der Kanalisation.

Innerhalb des Plangebiets ist die Zwischenspeicherung, Versickerung und Verdunstung des Außenbereichswassers in einem Muldengraben vorgesehen. Auf diese Art und Weise nicht zu bewirtschaftendes Oberflächenwasser kann in einen Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Die Rückhaltung bzw. Zwischenspeicherung des innerhalb des Plangebiets anfallenden Niederschlagswassers soll auf den privaten Grundstücken erfolgen. Nicht versickerbares oder rückhaltbares Niederschlagswasser soll in den Mischwasserkanal eingeleitet werden, der an das bestehende Mischsystem angeschlossen wird. Hierzu werden im Entwässerungskonzept des Büros Reihner⁶ 3 verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt:



⁶ Ingenieurbüro Reihner: Entwässerungstechnischer Begleitplan „Wohngebiet am Schützenhaus“ in der Stadt Bexbach, Wittlich, April 2024.



„Jede der beschriebenen Rückhaltungsmöglichkeiten soll über einen gedrosselten Grundablass verfügen. Durch einen Grundablass wird gewährleistet, dass das erforderliche Rückhaltevolumen möglichst vollständig beim nächsten Regenereignis wieder zur Verfügung steht⁶. Das benötigte Rückhaltevolumen ist oberhalb des Grundablasses der Zisterne nachzuweisen. Die einzelnen Rückhaltungen erhalten zusätzlich einen Notüberlauf an den Regenwasserkanal, der bei Vollfüllung der Rückhaltung anspringt. Das Entwässerungskonzept auf dem privaten Grundstück ist in einem späteren Bauantrag gegenüber den Fachbereich B [des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)] darzustellen und das erforderliche Retentionsvolumen nachzuweisen.“

Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb des Grundwasserkörpers „Buntsandstein des Ostsaarlandes“ ist von hohen Versickerungsraten und entsprechend hoher Grundwasserneubildungsrate auszugehen. Im Plangebiet ist diese durch Flächenversiegelung bereits stark vermindert. Durch zusätzliche Versiegelungen im Plangebiet, welche allerdings relativ geringfügig sind, wird die Grundwasserneubildung weiter herabgesetzt.

Dementsprechend werden die Umweltfolgen der möglichen Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser als mittel eingestuft.

4.3.3 Klima

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- negative Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen (Verlust von klimausgleichend wirkenden Kaltluftherzeugungsfleichen, Verstärkung der Aufheizungseffekte der Luft über den versiegelten Flächen);

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Abgas- und Lärmemission durch Anwohnerverkehr, Gebäudeheizungen und Klimaanlagen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Kaltluftableitungsbahnen und Kaltluftherzeugungsfleichen mit Bedeutung für das Lokalklima. Für das Siedlungsklima der Stadt Bexbach ist die Plangebietsfläche von untergeordneter Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass klimatische Gunstwirkungen aus dem Plangebiet (Frischluftherzeugung, Luftreinigung durch Gehölze) auch vom

künftigen Wohngebiet ausgehen, wenn auch in abgeschwächter Form. Insgesamt werden die Umweltfolgen möglicher weiterer Auswirkungen auf das Klima als gering beurteilt.

4.3.4 Pflanzen, Tiere

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Beseitigung von Gehölzstrukturen und Wiesenbrachen mittlerer Standorte; irreversible Beseitigung von Lebensstätten für Bodenlebewesen, Kleinsäuger, Vögel, Insekten etc.;
- Abriss von Gebäuden, als potenzielle Lebensstätten für an Gebäude brütenden Vögeln und für Fledermäuse;
- Störung der Tierwelt durch Lärm, Abgase und Erschütterungen während der Bautätigkeit.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- erhöhte Mortalitätsraten von lichtempfindlichen Insekten durch die Straßen- und Hausbeleuchtung;
- Störung der Tierwelt durch Unruhe im Plangebiet und dessen näherer Umgebung.

Die Umweltfolgen möglicher Auswirkungen auf Pflanzen werden als mittel eingestuft. Zwar sind Vorkommen seltener oder geschützter Pflanzenarten im Plangebiet unwahrscheinlich (diesbezügliche Arten konnten nicht festgestellt werden), jedoch sind die Wiesenbrachen aufgrund der sandigen Bodenverhältnisse und der unterbliebenen Düngung im Zeitraum der militärischen Nutzung des Geländes als mesotrophe Standorte mit relativ guter Artenausstattung anzusehen.

Die Folgen möglicher Auswirkungen auf die Tierwelt werden als mittel eingestuft, da Lebensräume bzw. Nahrungsflächen von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten betroffen sind. Überwiegend wird das Plangebiet jedoch von lokal -, regional - und landesweit häufig und ungefährdeten Vogelarten besiedelt. Die festgestellte Nutzung durch Fledermäuse war insgesamt hoch, wird jedoch überwiegend durch die Zwergfledermaus bedingt. Es wird aber davon ausgegangen, dass die o. g. Arten das Plangebiet auch künftig als Habitat und zur Nahrungssuche nutzen können.

4.3.5 Landschaftsbild, Erholung

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Verlust von Gehölzen und Wiesenbrachen an der Grenze eines unbebauten, strukturreichen Innenbereichs;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch den Bau von Straßen, die Errichtung von Wohngebäuden und ihren Nebenanlagen.

Infolge der geschützten Lage des Plangebiets in einem Talbereich sind bebauungsbedingte Fernwirkungen vernachlässigbar. Das Landschaftsbild im Planbereich ist bereits vorbelastet und wird durch das geplante Vorhaben im Vergleich zum derzeitigen Zustand aufgewertet. Für die naturgebundene Naherholung ist das Plangebiet ungeeignet.

Die Folgen möglicher Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild werden demzufolge als gering eingeschätzt.

Durch die Randeingrünung des Gebietes und die vorgesehene Begrünung der Grundstücke können die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden.

4.3.6 Mensch und menschliche Gesundheit

mögliche bau- und anlagebedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Lärm- Schadstoff- und Geruchsemissionen durch Fahrzeuge und Baugeräte;
- Staubentwicklung und Erschütterungen durch die Bautätigkeit.

mögliche nutzungsbedingte Gefahren bzw. Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Schussgeräusche von der nördlich liegenden Schießanlage;
- Abgas- und Lärm- und Geruchsemission durch Kfz-Verkehr, Gebäudeheizungen und Klimaanlage.

Grundsätzlich gilt, dass Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu schützen sind (§ 1 BImSchG). Nach dem Gebot der Konfliktbewältigung sind die durch einen Bebauungsplan hervorgerufenen oder ermöglichten erheblichen Nachteile und Belästigungen durch Immissionen im Rahmen der Bebauungsplanung zu lösen. Gem. Aussage des schalltechnischen Gutachtens sind *„aufgrund der Überschreitung der Immissionsrichtwerte in den Szenarien 1, 3 und 4 bauliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Durch bauliche Schallschutzmaßnahmen ist eine Minderung der Einzelschusspegel von in Summe mindestens 19 dB(A) erforderlich. Maßgeblich ist dabei Szenario 4. Schallminderungsmaßnahmen werden auf Basis der berücksichtigten Szenarien sowohl für die 25 m-Bahn als auch die 50 m-Bahn erforderlich. Eine schalltechnische Verträglichkeit der Entwicklungsabsicht und des Schießbetriebs und damit einhergehend die Einhaltung des Immissionsrichtwerts von 55 dB(A) kann bspw. auch durch die Schallminderung der 25 m-Bahn von 22 dB in Kombination mit einer Schallminderung der 50 m-Bahn von 10 dB erreicht werden.“*

Es ist davon auszugehen, dass durch eine Überbauung der Schießbahnen eine verträgliche Lösung erreicht und gesunde Wohnverhältnisse im Gebiet sichergestellt werden können.

Die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden wird daher als gering eingestuft.

4.3.7 Wechselwirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB; Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG)

Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Über die Auswertung der Ergebnisse zu den Schutzgütern ergibt sich die Wechselwirkung als eigenständiges Schutzgut. Auch hier ist eine Beschreibung des Ist-Zustands und eine Darstellung der plangebietsspezifischen Auswirkungen und Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut /Wirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
Tiere und Pflanzen: Störung, Beseitigung	Boden: Verarmung der Bodenfauna, Funktionsverlust als Substrat Verlust der Vegetationsdecke als Schadstoffdepot bei der Versickerung Klima: Verlust von klimatisch ausgleichend wirkenden Strukturen, Verlust von CO ₂ bindenden Strukturen Landschaftsbild/Erholung: Beeinträchtigung eines strukturreichen Landschaftsbildausschnitts Mensch: in geringem Maße Verlust von Elementen des Lebensumfelds, bzw. von Objekten zur Naturerfahrung
Boden, Fläche: Versiegelung, Gefahr von Schadstoffeinträgen	Tiere und Pflanzen: Verlust von Lebensraum, Substratverlust Wasser: Verlust der Wasserrückhaltefunktion und Gefahr der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser, Risiko der Abflussverstärkung im Vorfluter Klima: Verlust von Boden als Temperatur- und Feuchte ausgleichend wirkende Materie Landschaftsbild/Erholung: Räumlich begrenzter Verlust eines Landschaftselements Mensch: Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche
Wasser: Verschmutzungsgefahr, Verringerung der Grundwasserneubildung,	Boden: Veränderungen des Bodenwasserhaushalts Tiere und Pflanzen: Nachteilige Veränderung der Standortbedingungen Klima: lediglich Auswirkungen auf mikro- und lokalklimatischer Ebene Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Gefahr von Wasserverunreinigungen
Klima: Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse,	Boden: Lokale Veränderungen der Bodenfauna und des Bodenwasserregimes Tiere und Pflanzen: Verschiebungen im Artengefüge/Konkurrenz durch Verdrängung und Anpassung an veränderte Bedingungen Landschaftsbild/Erholung: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: Änderung von Abfluss- und Grundwasserneubildungsverhältnissen Mensch, Fläche: geringfügig stärkere Belastung durch zusätzliche Flächenversiegelung (höhere Klimareize) im direkten Umfeld der neuen Bauwerke
Landschaftsbild/Erholung: Störung/Beeinträchtigung	Boden: keine spürbaren Wechselwirkungen Tiere und Pflanzen: keine spürbaren Wechselwirkungen Klima: keine spürbaren Wechselwirkungen Wasser: keine spürbaren Wechselwirkungen Mensch: Verbesserung der naturgebundenen Erholung
Mensch: menschliches Wirken	Boden, Fläche: Versiegelung, Verdichtung, Funktionsverluste Tiere und Pflanzen: Regulation, Veränderung von Flora und Fauna Klima: Veränderungen auf mikroklimatischer Ebene durch Emissionen aus Heizungsanlagen Landschaftsbild: Nachteilige Veränderungen des Landschaftsbilds durch zusätzliche Gebäude Wasser: Stoffeintrag, Entnahme, Nutzung

4.3.8 Weitere Umweltauswirkungen (Prognose)

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Eigenschaften und Größe des Vorhabens (Wohngebiet) ist mit erheblichen Umweltrisiken durch Schadstoff- oder Strahlungsemissionen nicht zu rechnen.

Emissionen von Licht, Lärm, Erschütterungen und Wärme werden sich voraussichtlich im üblichen, für Menschen und für Natur und Landschaft verträglichen Maß bewegen.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Im Plangebiet werden die nach Art- und Menge haushaltstypischen Abfälle und Abwässer anfallen. Es ist davon auszugehen, dass die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung von Abfallstoffen sichergestellt werden wird.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Erhöhte Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt werden durch das Wohngebiet nicht hervorgerufen. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich. Die Unfallgefahren (bzw. durch auslaufende Kraft- oder Brennstoffe, Brände etc.) bewegen sich im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos. Über die üblichen baulichen Vorkehrungen hinausgehende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Wirkungsverstärkung im Zusammenhang mit benachbarten Vorhaben ist derzeit nicht erkennbar.

Gebiete von spezieller Umweltrelevanz sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die durch Heizungen und Kfz produzierten Treibhausgasemissionen bewegen sich in einem Rahmen, der für Privathaushalte üblich ist. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima werden in Kap. 4.3.3 beschrieben. Zu erwarten ist, dass viele Neubauten mit Wärmepumpen beheizt werden und ein Großteil der Gebäude mit Photovoltaik ausgerüstet werden wird, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit weniger Treibhausgase emittiert werden, als in seit längerer Zeit bestehenden Wohngebieten.

Durch das Wohngebiet bedingte Emissionen von Treibhausgasen wirken sich nicht erheblich auf das Lokalklima Bexbachs aus.

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Hitze, Trockenheit, Starkregenereignisse, Stürme) wird durch Maßnahmen wie der Erhaltung und der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, dem Erhalt und der Neugestaltung von gärtnerisch genutzten Grünflächen im Plangebiet, sowie durch die Rückhaltung des Niederschlagswassers gemindert.

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels wird als gering angesehen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Planung für ein allgemeines Wohngebiet. Dort werden üblicherweise keine umweltgefährdenden Techniken und Stoffe in größeren Mengen eingesetzt.

4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

1. Grundwasserschutz/Bodenschutz

- Schutz des Grundwassers und des Bodens vor Stoffeinträgen;
- Sicherung der Grundwasserneubildung durch die Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers;
- Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen zur Sicherung der Grundwasserneubildung*.

2. Klimaschutz

- Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge;
- Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets zur Verminderung klimatischer Belastungen*;
- Realisierung von Dach- und Fassadenbegrünungen*
- Weitestmögliche Nutzung erneuerbarer Energien*.

3. Arten- und Biotopschutz

- Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets zur Sicherung eines Mindestangebots an Biotopstrukturen für störungsunempfindliche, siedlungsangepasste Pflanzen- und Tierarten*;
- Anlage strukturreicher Gärten mit „wilden Ecken“*;
- Begrünung von Flachdächern*.

4. Landschaftsbild / Erholung

- Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets sowie eine Begrenzung der Gebäudehöhen auf das ortsübliche Maß zur Verminderung der Eingriffe in das Landschaftsbild*;
- Begrenzung der Farb- und Materialauswahl bei der Gestaltung der Gebäude, Einfriedungen und sonstiger Nebenanlagen;
- Ausbildung landschaftsangepasster, begrünter Böschungen bei der Terrassierung des Geländes*.

* = Zielvorstellung bei Realisierung des Vorhabens

4.5 Umweltprognose Bei Nichtdurchführung der Planung

(Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Würde die Planung nicht durchgeführt, so würde der brachliegende Zustand des Geländes erst einmal anhalten. Dies würde zu einer zunehmenden Verbuschung der Freiflächen und damit mittelfristig zu einer Abnahme der Habitatqualität führen.

Mittelfristig (z. B. bei Eigentümer- bzw. Pächterwechsel) wäre aber auch eine intensivere Nutzung des Gebäudes und der Freiflächen möglich, was ebenfalls zu einer Abnahme der Lebensraumqualität führen würde.

5 Umweltmaßnahmen

(Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

A: Mögliche Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers

Optional können zur Sammlung des bei der Dachflächenentwässerung der Gebäude anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann ohne großen technischen Aufwand z. B. zu Bewässerungs- oder Reinigungszwecken genutzt werden.

B: Rückhaltung des Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen

Von den Dächern und Hofflächen abfließendes Regenwasser, welches nicht in Zisternen zurückgehalten werden kann, soll auf den privaten Grundstücksflächen in max. 30 cm tiefen Rasenmulden zurückgehalten und durch die belebte Bodenzone hindurch versickert werden. Die Mulden sollten so dimensioniert sein, dass dort je m² angeschlossener befestigter Fläche 50 l Wasser zurückgehalten werden können. Überschüssiges Niederschlagswasser soll entweder in die Kanalisation eingeleitet werden, oder im Falle von Grundstücken mit Anschluss an ein Graben-Mulden-System (siehe Maßnahme Nr. 5) in dieses eingeleitet werden.

C: Allgemeine Schutzmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen:

Schutz des Mutterbodens:

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Diesbezüglich wird auf die Vorschriften der DIN 18 915⁷, Abschnitt 6.3 "Bodenabtrag und -lagerung", verwiesen. Der Abtrag und die Lagerung der obersten belebten Bodenschicht muss gesondert von anderen Bodenbewegungen erfolgen. Bodenmieten sind außerhalb des Baufeldes anzulegen, dürfen nicht befahren werden und müssen bei längerer Lagerung (über drei Monate) mit einer Zwischenbe-

⁷

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten. (DIN 18915, Sept. 1990). - Berlin.

grünung (z.B. Leguminosen, vgl. DIN 18917⁸) angesät werden. Der Oberboden darf nicht mit bodenfremden Materialien vermischt werden. Um einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu gewährleisten, ist der Mutterboden nach Abschluss der Bauarbeiten für die Anlage und Gestaltung von Grünflächen wieder zu verwenden.

Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs:

Grundsätzlich sind jegliche Verunreinigungen des Geländes durch allgemein boden-, grundwasser- und pflanzenschädigende Stoffe (z.B.: Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement u.a. Bindemittel) zu verhindern. Unvermeidbare Belastungen, z.B. durch stoffliche Einträge oder mechanisch durch Befahren, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und in ihrer räumlichen Ausdehnung allgemein möglichst klein zu halten. Das gilt insbesondere für die Baufahrzeuge während ihrer Betriebs- und Ruhezeiten.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen:

Zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Vegetationsflächen in jeder Phase der Bauausführung, sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen, greifen die Vorschriften der DIN 18 920⁹. Die sowohl auf der Planfläche als auch auf Nachbarflächen zu erhaltenden und neu anzulegende Gehölzstrukturen und Vegetationsbestände sind vor schädigenden Einflüssen, z.B. chemische Verunreinigungen, Feuer, Vernässung / Überstauung, mechanische Schäden, usw. zu schützen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen umfassen u.a. die Errichtung von standfesten Bauzäunen um Vegetationsflächen und Einzelbäume, Anbringen von Bohlenummantelungen an Baumstämmen, Schutz vor Sonneneinstrahlung bei kurzfristig freigestellten Bäumen und Schutz des Wurzelbereiches, usw.

Ausführung der Pflanzungen:

Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 180916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die zu pflanzenden Exemplare müssen den vorgesehenen Gütebestimmungen und Qualitätsnormen (vgl. Kap. 11) entsprechen, Pflanzen aus Wildbeständen müssen im verpflanzungswürdigen Zustand sein. Während des Transportes und der Pflanzarbeiten sind mechanische Beschädigungen der Pflanzen und besonders ein Austrocknen, Überhitzen oder Frosteinwirkung der Wurzeln zu vermeiden. Laubabwerfende Gehölze werden im Regelfall in der Zeit der Vegetationsruhe verpflanzt, wobei Zeiten mit Temperaturen unter 0°C zu meiden sind.

Die Pflanzgruben für Gehölze müssen entsprechend dimensioniert werden (1,5-facher Durchmesser des Wurzelwerks), der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mind. 16 m² und eine Tiefe von mind. 80 cm aufweisen, an Pflanzstandorten im Verkehrsbereich ist die für Luft und Wasser durchlässige bzw. offene Fläche mit mind. 5 m² zu bemessen. Vorbereitende Pflanzschnitte u.ä. sind artenspezifisch bei den Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Materialien zur Befestigung, zum Abstützen oder zum Schutz der Pflanzen vor Verbiss müssen gemäß der DIN

⁸ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten. (DIN 18 917, Sept. 1990). - Berlin.

⁹ DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. (DIN 18 920, Sept. 1990). - Berlin.

18 916 mindestens zwei Jahre haltbar sein. Die Pflanzungen sind auch nach Fertigstellung der Anlagen durch regelmäßige Pflege langfristig zu sichern.

Grundsätzlich sollten die Pflanzungen spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

1. Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Zeitraum vom 30. September bis zum 1. März des Folgejahrs

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Tatbestände ist der oben genannte Zeitraum für die Rodung von Gehölzen einzuhalten. Der Gehölzschnitt ist zeitnah, ebenfalls im Winter, abzufahren, um eine Besiedlung der gefälltten Gehölze zu vermeiden.

2. Zeitraum für Abrissarbeiten

Zur Vermeidung von Tötungen gebäudebewohnender Arten dürfen Abrissarbeiten ausschließlich im Winter durchgeführt werden. Da eine Quartiernutzung am Gebäude zukünftig, auch im Winter aufgrund der milden winterlichen Temperaturen der letzten Jahre, nicht gänzlich auszuschließen ist, müssen vor dem Abriss des Gebäudes potenzielle Strukturen wie beispielsweise Rolllädenkästen von Hand geöffnet und auf möglichen Besatz mit Fledermäusen kontrolliert werden.

3. Begrünung der privaten Grundstücksflächen

Die nicht bebauten Grundstücksflächen sollen gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Je Grundstück soll mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Abgängige Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Auswahl der Pflanzen soll aus der Artenliste 1 im Anhang erfolgen.

4. Randliche Eingrünung

In den Bereichen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am nördlichen und westlichen Rand des Plangebiets soll eine zweireihige Hecke aus heimischen Sträuchern angelegt und dauerhaft unterhalten werden. Hierzu soll je lfd. 1,5 m ein Strauch gepflanzt werden. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Die anzupflanzenden Arten sollen aus der Artenliste 1 (Sträucher) im Anhang ausgewählt werden. Soweit mit der Anlage von Rückhaltegräben vereinbar (siehe Maßnahme Nr. 5) sollen vorhandene Gehölze erhalten bleiben. Diese können mit den Pflanzverpflichtungen verrechnet werden.

5. Rückhaltung des Niederschlagswassers auf den öffentlichen Flächen

In den Flächen zur Ableitung und Rückhaltung des Niederschlagswassers, die größtenteils auch der randlichen Eingrünung des Plangebiets dienen, sollen Kaskaden aus max. 30 cm tiefen Erdmulden welche durch Erdwälle gegliedert sind, angelegt werden. Nach der Auskleidung der Mulden Oberboden sollen die Mulden mit einer Rasenmischung aus zertifiziertem Saatgut eingesät bzw. gemäß der Maßnahme Nr. 4 bepflanzt werden. Überschüssiges Niederschlagswasser kann in die Kanalisation eingeleitet werden.

6. Insektenschonende Beleuchtung

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sollen Außenbeleuchtungen in rundum abgedichteter, nach unten gerichteter und nach oben abgeschirmter Bauweise realisiert werden. Als Leuchtmittel sollen möglichst LED-Lampen mit warmweißer Lichtfarbe verwendet werden.

7. Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sollen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt werden. Um die Entstehung sogenannter „Schottergärten“ zu verhindern, sollte die Anlage und Abdeckung von Flächen mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter o.ä.) außerhalb von Wegen und Zufahrten untersagt werden.

8. Gestaltung der Parkanlage

In der südöstlichen Ecke des Plangebiets soll eine parkartig gestaltete Grünfläche angelegt werden, in der je 200 m² 1 Baum und 2 Solitär-Sträucher gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden sollen. Die anzupflanzenden Arten sollen aus der der Artenliste „Parkanlage“ im Anhang ausgewählt werden. Die Parkflächen sollen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Wege sollten in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt werden.

9. Waldrandpflanzung

Die vorhandene Lichtung soll mit Laubbaumarten wie Zitterpappel, Birke, Feldahorn, Salweide, Feldulme, Eberesche etc. sowie einem Strauchmantel aus schwarzem Holunder, roter Heckenkirsche, Hasel, Weißdorn etc. bepflanzt werden und so einen Übergang zwischen Offenland und dahinterliegendem Bestand schaffen. Je 100 m² Fläche sollen mindestens 15 Bäume und 25 Sträucher mit einer Pflanzweite von 1,5 m gepflanzt werden. Die Arten sollen aus der Artenliste im Anhang ausgewählt werden. Auf gebietstypische Herkünfte der Gehölze ist zu achten.

10. Waldfläche

Nach Abstimmung mit dem Forstministerium kann der im Plangebiet liegende Bestand als Wald im Sinne des saarländischen Waldgesetzes erhalten werden. Die derzeitige Bestockung kann aus Gründen der Verkehrssicherheit derart umgewandelt werden, dass hoch aufwachsende Bäume in den steil abfallenden Hangbereichen sowie alle nicht verkehrssicheren Bäume entnommen werden dürfen. Laut einer Vereinbarung mit dem Forstministerium kann die Waldabstandslinie von 30 m auf 15 m reduziert werden. Im Abstand von 15 m zur Baugrenze (Waldabstandslinie) ist ein gestufter, baumfreier Waldrand zu entwickeln.

11. Ersatz des Brutplatzangebots für den Star (CEF-Maßnahme)

In dem Waldbereich sollen als Ersatz für den Verlust eines Staren-Brutplatzes drei Nistkästen für Stare (z. B. Starenhöhle 3S oder 3SV der Fa. Schwegler) installiert und regelmäßig gewartet werden. Die Wirksamkeit der Maßnahme muss bereits zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet sein.

6 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 1,99 ha. Gemäß dem „Leitfaden Eingriffsbewertung des Saarlandes“ kann bei kleineren bis mittleren Vorhaben zur Verringerung des Planungsaufwandes das vereinfachte Verfahren angewendet werden. Die Entscheidung, ob das vereinfachte Verfahren zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in dem jeweiligen Verfahren angewendet werden darf, trifft jedoch die zuständige Naturschutzbehörde.

Auf der Grundlage einer örtlichen Beurteilung und erforderlichenfalls einfacher Planunterlagen ist die vom Eingriff betroffene Fläche und deren Wertigkeit, die analog zum Leitfaden Eingriffsbewertung in ÖW (30-Punkte-Beurteilungsrahmen) anzugeben ist, zu ermitteln.

Bei der Bewertung sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- Grundsätzliche Bedeutung der betroffenen Biotoptypen aus Naturschutzsicht,
- Reale Ausprägung der Biotoptypen,
- Potenzial bezüglich des Vorkommens seltener bzw. geschützter Pflanzenarten,
- Potenzial als Habitatstruktur für Tierarten, insbesondere seltene bzw. geschützte Arten,
- Bedeutung als Biotopstruktur hinsichtlich umgebender Flächen,
- Bedeutung im Biotopverbund.

Bei einer mittleren Ausprägung und Bedeutung sind 60 % des Biotopwertes laut Leitfaden Eingriffsbewertung für die entsprechende Erfassungseinheit anzusetzen, sofern es sich nicht um Fixbewertungen handelt. Diese sind zu 100 % anzusetzen.

Ermittlung des Ist-Zustandes

Fläche Nr.	EE Nr.	EE Klartext	Fläche in m ²	ÖW / m ²	ÖW gesamt	Begründung
1	1.5	sonstiger Forst	5.237	16	83.792	gute Habitatausstattung, Brutrevier des Mittelspechts
2	2.5	Zierpflanzen, Zierbeet	124	3	372	Fixbewertung
3	2.7.2.2.2	Wiesenbrachen frischer Standorte	5.380	16	86.080	gute Ausprägung, relativ hoher Krautanteil
4	2.11	Feldgehölz	642	16	10.272	mittlere Bedeutung und Ausprägung
5	2.12	Baumreihe, Allee	530	22	11.660	gute Ausprägung, Bedeutung als Biotopstrukturen
6	3.1	Vollversiegelung / Gebäude	6.080	0	0	Fixbewertung
7	3.3.1	Schotterrasen	1.690	2	3.380	Fixbewertung
8	3.3.2	Straßenbegleitgrün	102	6	612	Fixbewertung
9	3.5.2	Ziergehölz	135	4	540	Fixbewertung
Summe Ist-Zustand			19.920		196.708	

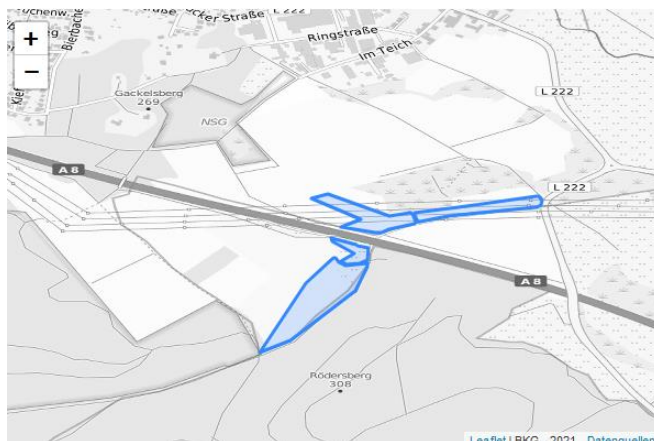
Bei der Ermittlung der Eingriffsintensität und damit des Planungswertes für die betroffene Fläche ist die Beurteilung entsprechend der Liste der Planungswerte des Leitfadens Eingriffsbewertung vorzunehmen.

Ermittlung des Planzustands

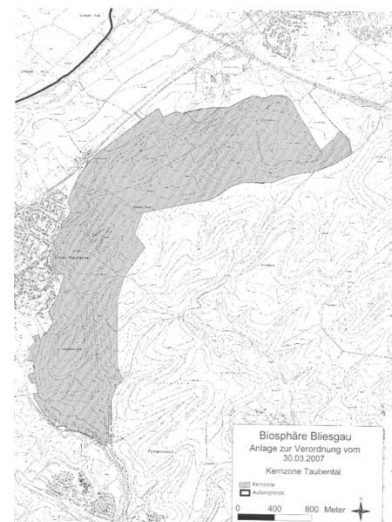
Fläche Nr.	EE Nr.	EE Klartext	Fläche in m ²	ÖW / m ²	ÖW gesamt	Begründung
1	1.5	sonstiger Forst	5.237	16	83.792	Erhalt; Bewertung entspr. Ist-Zustand
2	1.7	Waldrand, Waldmantel	910	20	18.200	Neuanlage
3	2.9	Graben	100	11	1.100	Standardplanungswert
4	2.10	Hecke	814	16	13.024	Standardplanungswert, Randeingrünung
5	3.1	Vollversiegelung / Gebäude	7.634	0	0	Fixbewertung
6	3.4	Gärten	4.394	12	52.723	Standardplanungswert; Festsetzung v. Baum- u. Strauchpflanzungen sowie Rückhaltegründungen
7	3.5.3	Park mit Baumpflanzungen	831	14	11.634	Neuanlage
Summe Plan-Zustand			19.920		180.473	

Der Vergleich von Ist-Zustand (ÖW gesamt = 196.708) und Plan-Zustand (ÖW gesamt = 180.473) zeigt, dass der Eingriff innerhalb des Plangebiets nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Hierzu sind weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich. Derzeit verbleibt ein Defizit von 16.235 ökologischen Werteinheiten (ÖW).

Es wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen der IGS GmbH und der Naturland Ökoflächen-Management GmbH (ÖFM) Saarbrücken, über die Erbringung der restlichen Kompensationsleistungen geschlossen. Die ÖFM, eine 100% Tochtergesellschaft der Naturlandstiftung Saar, führt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Ökokontomaßnahme „Renaturierung Taubental“ durch und kann der IGS GmbH aus dieser Ökokontomaßnahme die benötigten ÖW zur Verfügung stellen. Durch die ÖFM werden dort die Lebensraumtypen Wiese/ Weide, Heide und Brache ökologisch aufgewertet. Das Naturschutzgebiet Taubental liegt im Naturraum „St. Ingberter Senke“ auf dem Gebiet der Gemeinde Kirkel, der Stadt Blieskastel und der Stadt Homburg im Saarpfalz-Kreis im Saarland. Es handelt sich um eine Kernzone des Biosphärenreservats „Bliesgau“.



<https://geoportal.saarland.de/spatial-objects/227/collections/Naturschutz:Oekokontoflaechen/items?limit=10&f=html&offset=20>



https://web.archive.org/web/20170207190014/http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BliesgauBioResV_SL.htm

Die Eingriffe durch den Bebauungsplan können somit vollständig kompensiert werden.

Ermittlung der Neuversiegelung:

Bestand:		Ermittlung Versiegelung Bestand:				
Schotterrassen, Rasengitterstein	1.690 m ²	1.690	x 0,5 =	(Faktor)	845 m ²	
Asphalтиerte Flächen	3.810 m ²	3.810	x 1 =	(Faktor)	3.810 m ²	
Gebäude	2.270 m ²	2.270	x 1 =	(Faktor)	2.270 m ²	
Summe Versiegelung Bestand					Versiegelung Bestand 6.925 m ²	
Planung:		Ermittlung Versiegelung Planung:				
WA (GRZ 0,4), Überschreitung bis GRZ 0,6	6.590 m ²	6.590	x 1 =	(Faktor)	6.590 m ²	
Straßenverkehrsflächen	1.044 m ²	1.044	x 1 =	(Faktor)	1.044 m ²	
Summe Versiegelung, Planung					Versiegelung Planung 7.634 m ²	
Ermittlung Neuversiegelung:	7.634	-	6.925	ergibt	709 m²	

Faktor 0,5: wasserdurchlässig befestigte Flächen dienen neben der Grundwasserneubildung in eingeschränktem Maß auch als Substrat und dem Bodenleben.

Bei der Realisierung des Wohngebiets kommt es zu einer maximalen rechnerischen Mehrversiegelung von 709 m² Fläche.

7 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote¹⁰:

Schadigungsverbot

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, sind verboten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Hierunter wird die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten verstanden. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und

¹⁰ Siehe Kapitel 4 „Bewertung“ des faunistischen Gutachtens.

die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ist verboten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Folgenden werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden hierbei zusammenfassend betrachtet.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Gehölze werden von **Vogelarten** in der Brutzeit als Brutstandort genutzt. Das Gebäude selbst war nicht von Vögeln besiedelt. Eine zukünftige Ansiedlung typischer Gebäudebrüter wie Haussperling oder Hausrotschwanz kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen sind Bauzeitbeschränkungen bei Rodungsmaßnahmen und Abrissarbeiten zu beachten (vgl. Kap. 5 Maßnahmen Nr. 1 und 2).

Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich bei dem Eingriff nicht um einen Verbotstatbestand hinsichtlich des Tötungsverbots.

Eine Quartiernutzung durch **Fledermäuse** wurde im UG und dem nahen Umfeld nicht festgestellt. Höherwertige potenzielle Quartierstrukturen wurden ebenfalls nicht festgestellt, jedoch können auch suboptimale Quartierstrukturen zukünftig (temporär) genutzt werden, weshalb zur Vermeidung von Tötungen Bauzeitbeschränkungen bei Rodungsmaßnahmen und Abrissarbeiten empfohlen werden (vgl. Kap. 5, Maßnahmen Nr. 1 und 2).

Die Kontrolle des im UG befindlichen Gebäudes ergab keine ausfliegenden Fledermäuse. Es konnte somit keine Wochenstube am Gebäude nachgewiesen werden. Dennoch ist eine Quartiernutzung am Gebäude zukünftig (auch im Winter aufgrund der milden winterlichen Temperaturen der letzten Jahre) nicht gänzlich auszuschließen. Vor Abriss des Gebäudes müssen daher potenzielle Strukturen wie beispielsweise Rollladenkästen von Hand geöffnet und auf möglichen Besatz mit Fledermäusen kontrolliert werden (vgl. Kap. 5, Maßnahme Nr. 2). Durch diese Maßnahme kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden.

Störungsverbot von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im UG sind baubedingte Störungen (Lärm, Erschütterungen, Verkehr, etc.) zu erwarten. In der Betriebszeit wird keine signifikante Erhöhung der Störung prognostiziert. Die im UG festgestellten **Brutvogelarten** sind, mit Ausnahme des Mittelspechts, typische Arten des Siedlungsbereichs bzw. des Siedlungsumfelds. Diese ubiquitären Arten sind hinsichtlich menschlicher Aktivitäten relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungszustände im Zusammenhang mit den bau- oder betriebsbedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten.

In der aktuellen Bauplanung ist ein Erhalt der östlichen Gehölzstrukturen vorgesehen, weshalb der Lebensraum des Mittelspechts nicht tangiert wird. In der Bauphase ist mit einer erhöhten

Störwirkung durch typischen Baulärm zu rechnen, der jedoch durch Waldstruktur in gewisser Weise abgepuffert wird. Nach dem Bau ist jedoch nicht von einer erhöhten Störwirkung auszugehen, da typische Aktivitäten des Siedlungsumfeldes bereits jetzt auf den Lebensraum wirken.

Das UG dient **Fledermäusen** als Transferflug- und Jagdgebiet. Eine essenzielle Nutzung des UGs als Jagdhabitat wurde nicht festgestellt. Höherwertige Strukturen wie der östlich gelegene Waldbereich werden durch das geplante Bauvorhaben nicht tangiert. Auch nach dem Bau werden im UG ähnliche Jagd- und Transferflugbedingungen für Fledermäuse zur Verfügung stehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lokalpopulationen wird nicht prognostiziert.

Zerstörungsverbot von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die östlichen Gehölzstrukturen und somit auch das Habitat des Mittelspechts bleiben erhalten. Die Art nutzt ältere Höhlenbäume innerhalb besagter Waldstruktur.

Als weitere planungsrelevante Art wurde der Star als Brutvogel im UG festgestellt, welcher die westlichen Einzelbäume zur Brut nutzte. Sofern diese Bäume entfernt werden, ist der Verlust an geeigneten Brutplätzen durch die Ausbringung von Höhlen-Nistkästen (z.B. im östlichen Waldbereich) zu kompensieren (vgl. Kapitel 5 Maßnahme Nr. 10 CEF-Maßnahme).

Des Weiteren sind ubiquitäre Vogelarten von den Rodungsmaßnahmen betroffen (direkter Flächenverlust). Ein Ausweichen in umliegende Habitatstrukturen ist bei diesen Arten möglich. Durch grünpflegerische Maßnahmen innerhalb des UGs (z.B. randliche Eingrünung) stehen der Avifauna nach der Bauzeit wieder geeignete Habitate als Brutstandort zur Verfügung. Bei den betroffenen ubiquitären Arten ist dieser temporäre Habitatverlust aufgrund der überwiegend guten Erhaltungszustände auf der Ebene der lokalen Population ohne Belang.

Eine direkte Beeinträchtigung von Lebensstätten (Quartierstandorten) von **Fledermäusen** liegt nicht vor, da keine Quartiernutzung im UG festgestellt wurde. Auch im nahen Umfeld wurden keine relevanten Wochenstuben festgestellt, weshalb auch eine indirekte Beeinträchtigung, z.B. durch Verlust wichtiger Jagdgebiete, nicht prognostiziert wird.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grundsätzlich gibt es innerhalb des Plangebiets Möglichkeiten einer anderen Anordnung der Bauflächen und der Erschließungsstraßen. Es bestehen jedoch keine Alternativen zur vorgelegten Planung, die geeignet wären, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Mensch‘ wesentlich zu minimieren.

8.2 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt)

Das gesetzliche Modell des § 4c BauGB ist ersichtlich auf Kooperation von Gemeinden und Fachbehörden angelegt. Es besteht eine Informationspflicht der Fachbehörden, aber auch z.B. von Umweltfachverbänden, Landschaftspflegevereinen, ehrenamtlichem Naturschutz etc.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die Behörden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Hierbei handelt es sich um die Überwachung erheblicher, insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen. Darüber hinaus ist auch der Vollzug der festgesetzten bzw. der durch städtebauliche Verträge gesicherten landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen.

Auslöser von Überwachungsmaßnahmen sind Anhaltspunkte für das Vorliegen insbesondere unvorhergesehener Umweltauswirkungen, z.B.:

- Beschwerden von Betroffenen, z.B. bei Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm etc.),
- Defizite bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Überwachung in der Praxis erfolgt durch folgende Instrumente:

- baubegleitende Sicherungsmaßnahmen,
- Messungen bzw. gutachterliche Untersuchungen bei Lärm-/Emissionsproblematik,
- Kanalbefahrungen zur Prüfung der Dichtigkeit,
- bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen (etwa Zustand der Fauna oder Gewässergüte).

Artenschutzrechtlich veranlasste Monitoringmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

8.3 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die landespflegerischen Analysen wurden nach den einschlägigen fachspezifischen Kriterien abgewickelt. Technische Verfahren im engeren Sinne kamen hierbei nicht zu Anwendung.

Die Erfassung und die Auswertung der Fledermausrufe erfolgte unter Anwendung technischer Geräte und einschlägiger Methoden.

Bei der Erstellung des schalltechnischen Gutachtens kamen technische Verfahren und Berechnungen (z. B. Geräuschmessungen, Gelände- und Gebäudemodell, Berechnung von Schallreflexionen etc.) zur Anwendung, die richtliniengetreu durchgeführt wurden.

8.4 Kenntnislücken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei der Grundlagenerhebung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Viele der Aussagen zu Natur- und Landschaft (Boden, Grundwasser, Lokalklima, Wirkungsgefüge etc.) beruhen auf Auskünften aus dem Geoportal des Saarlandes, Auskünften von ortskundigen Personen, eigenen Erhebungen im Gelände, empirischen Erfahrungen und grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Reichweite und Intensität einzelner Umweltauswirkungen können daher nicht eindeutig beschrieben werden.

Die relevanten faunistischen Artengruppen wurden ebenso wie die schalltechnische Situation gutachterlich untersucht. Insofern wird davon ausgegangen, dass die in der Umweltprüfung verwendeten Unterlagen und Erkenntnisse die Sachlage im Gebiet angemessen erfassen und die künftigen Auswirkungen hinreichend beurteilen.

9 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Stadt Bexbach befürwortet die städtebauliche Entwicklung des Geländes der ehemaligen Standortverwaltung der früheren Saarpfalz-Kaserne, welches an der Straße „Zum Getzelborn“ liegt. Das Gelände befindet sich in Privatbesitz und soll im Sinne der Stadt durch die IGS GmbH entwickelt werden.

Vor dem Hintergrund des anhaltend hohen Wohnraumbedarfs ist die Entwicklung von verdichteten Wohnformen und Einfamilienhäusern geplant. Die bestehende Halle soll rückgebaut und die bestehende Erschließung an die Neuplanung angepasst werden.

Die aktuell vorgesehenen Flächen für einen Bebauungsplan umfassen eine Größe von ca. 1,99 ha. Zur Eingriffsminimierung und zur Einbindung in das Ortsbild sollen hiervon ca. 0,79 ha als Wald, als private - und als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden.

Der zu überplanende Bereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Vogelschutz- oder FFH-Gebiete, Naturparke, Natur- oder Wasserschutzgebiete sind im näheren Umkreis nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebiets liegen keine ABSP-Flächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein zentral in der Fläche liegendes Gebäude mit angrenzenden asphaltierten Bereichen. Der östliche und südöstliche Bereich des Gebietes besteht aus jungen bis mittelalten Laub- und Nadelbäumen, sowie Heckenstrukturen. Westlich des Gebäudes erstreckt sich eine Wiesenfläche mit einzelnen Bäumen und kleineren Baumgruppen jungen und mittleren Alters. In östlicher und nördlicher Richtung wird der Planbereich durch stark ansteigende, bewaldete Hangbereiche eingerahmt. Im Süden ist das Baugebiet begrenzt durch die Straße „Zum Getzelborn“, im Westen und Norden durch die Straße „Am Schützenhaus“. Östlich schließen sich weitere Gehölzstrukturen und daran angrenzend das Gewerbegebiet des „Saar-Pfalz-Parks“ an.

Die sich durch die Bautätigkeit, die Anlage und die Nutzung des Gebiets sowie durch Wechselwirkungen mit der Umgebung ergebenden Beeinträchtigungen der bestehenden Schutzgüter werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Schutzgut Mensch/Allgemeinwohl	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Schutzgut Arten und Biotope	mittlere Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Boden	mittlere Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Wasser	mittlere Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Klima	geringe Eingriffserheblichkeit
Schutzgut Erholung / Landschaftsbild	geringe Eingriffserheblichkeit

Durch die Realisierung des Wohngebiets ist nicht mit erheblichen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, problematischen Abfallmengen und –arten, erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, einer Wirkungsverstärkung durch benachbarte Vorhaben oder mit einem hohen Maß an Treibhausgasemissionen zu rechnen. Die Auslösung von Katastrophen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich.

Durch die Realisierung des Bebauungsplans können maximal 709 m² Fläche neu versiegelt werden.

Durch folgende, plangebietsinterne und -externe Maßnahmen können die Eingriffe minimiert bzw. ausgeglichen werden:

- Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers,
- Rückhaltung des Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen,
- Allgemeine Maßnahmen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen,
- Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Zeitraum vom 30. September bis zum 1. März des Folgejahrs,
- Gebäudeabriss während des Winters und unter Kontrolle möglicher Fledermaus-Quartierstrukturen,
- Begrünung der privaten Grundstücksflächen mit mind. 1 Baum und 5 Sträuchern,
- Randeingrünung des Plangebiets,
- Rückhaltung des Niederschlagswassers auf den öffentlichen Flächen,
- Installation von insektenfreundlichen Außenbeleuchtungen,
- Gärtnerische Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke,
- Anlage einer parkartig gestalteten Grünfläche,
- Anlage einer Waldrandpflanzung
- Erhalt und Pflege der Waldfläche,
- Anbringen von Nistkästen für den Star als CEF-Maßnahme.

Die empfohlenen landespflegerischen Maßnahmen sollen als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden. Der Vergleich von Ist-Zustand und Plan-Zustand im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass der Eingriff innerhalb des Plangebiets nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Zur vollständigen Kompensation des Eingriffs sind daher weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich. Im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit der ÖFM Saarbrücken, welche sich zur Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Bereich des zwischen den Gemeinden Limbach und Beeden liegenden Naturschutzgebiets „Taubental“ verpflichtet hat, können die nicht innerhalb des Plangebiets auszugleichenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass artenschutzrechtlich relevante Tatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind, wenn

1. Gehölzrodungen im Zeitraum vom 30. September bis zum 1. März des Folgejahrs stattfinden,
2. das bestehende Gebäude im Winter abgerissen wird und dabei potenzielle Strukturen wie beispielsweise Rollladenkästen von Hand geöffnet und auf möglichen Besatz mit Fledermäusen kontrolliert werden,
3. das Habitat des Mittelspechts im östlichen Gehölzbereich erhalten bleibt,
4. Ersatz für den Habitatverlust des Stars durch Nistkästen geschaffen wird.

Traben-Trarbach, Oktober 2024

Anhang: Artenlisten

1. Artenliste 1

Laubbäume

Feld-Ahorn	-	<i>Acer campestre</i>
Gemeine Birke	-	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	-	<i>Carpinus betulus</i>
Wild-Apfel	-	<i>Malus sylvestris</i>
Vogel-Kirsche	-	<i>Prunus avium</i>
Holz-Birne	-	<i>Pyrus communis</i>
Eber-Esche	-	<i>Sorbus aucuparia</i>
Speierling	-	<i>Sorbus domestica</i>

Sträucher

Roter Hartriegel	-	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	-	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	-	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffeliger Weißdorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>
Schlehe	-	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	-	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	-	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	-	<i>Viburnum opulus</i>

2. Artenliste Parkanlage

Rot-Ahorn	-	Acer rubrum (in Sorten)
Kupfer-Felsenbirne	-	Amelanchier lamarckii
Blumen-Esche	-	Fraxinus ornus
Zier-Apfel	-	Malus hybrida (in Sorten)
Zier-Kirsche	-	Prunus serratula (in Sorten)
Trauer-Weide	-	Salix alba Tristis
Schmuck-Eberesche	-	Sorbus decora

3. Artenliste Waldrand

Bäume 2. Ordnung:

Wild-Apfel	-	Malus sylvestris
Zitterpappel	-	Populus tremula
Vogel-Kirsche	-	Prunus avium
Trauben-Kirsche	-	Prunus padus
Holz-Birne	-	Pyrus communis
Sal-Weide	-	Salix caprea
Eber-Esche	-	Sorbus aucuparia
Speierling	-	Sorbus domestica
Elsbeere	-	Sorbus torminalis

Sträucher:

Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Hasel	-	Corylus avellana
Eingriffeliger Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaeus
Rote Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Schlehe	-	Prunus spinosa
Feld-Rose	-	Rosa arvensis
Hundsrose	-	Rosa canina
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball	-	Viburnum opulus